

Landeshauptstadt

Hannover

Mietvertrag und Betreuungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,

hier: Städtische Alten- und Pflegezentren

Margot-Engelke-Zentrum

Geibelstraße 90,

30173 Hannover

(Vermieter und Betreuungsträger)

und

(Mieterin/Mieter)

Präambel

Um es älteren Menschen zu erleichtern, möglichst lange in einer eigenen und vertrauten Wohnung leben zu können, bieten die Städtischen Alten- und Pflegezentren in ihrer Seniorenwohnanlage Margot-Engelke-Zentrum Betreutes Wohnen (*ab Zertifizierung: zertifiziert gemäß DIN 77800*) an.

Ein abgestuftes Angebot an sozialen Leistungen trägt zur Aufrechterhaltung der täglichen Lebensaktivitäten bei und fördert Kontakte und Geselligkeit der Mieterinnen und Mieter untereinander.

Die Mieterinnen und Mieter sollen sich im Betreuten Wohnen des Margot-Engelke-Zentrums „zu Hause“ fühlen bei gleichzeitig größtmöglicher Sicherheit und kompetentem Service.

Teil A: Mietvertrag

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter überlässt der Mieterin, dem Mieter das Apartment

Nr.

Typ

Größe: ca. m²

Das Apartment besteht aus einem kombinierten Wohn-Schlafraum, einem Bad mit WC und Dusche, einer kleinen Küche und einem Flur. Außerhalb der Wohnung gibt es eine Abstellbox im Untergeschoss sowie einen weiteren abschließbaren Schrank auf der jeweiligen Etage.

Jedes Apartment verfügt über einen Anschluss an den Rundfunk- und Fernsehempfang. Es können verschiedene Fernsehprogramme empfangen werden.

1.2 Folgende Schlüssel werden übergeben:

..... Wohnungsschlüssel (Schließanlage)

..... Briefkastenschlüssel

..... Schlüssel für das Wertfach

Das Apartment, die Abstellbox sowie der Hauseingang sind mit Schließzylindern ausgestattet, die zu einer Schließanlage gehören. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel der Schließanlage hat zur Folge, dass auf Kosten des Mieters / der Mieterin neue Zylinder beschafft werden müssen. Die Kosten dafür betragen zurzeit ca. € 650,--.

2. Einrichtung / Renovierung

2.1 Das Aufstellen von Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, etc. ist in dem Apartment zur Vorbeugung gegen Überlastung des Stromnetzes im Hause und zur Vermeidung etwaiger Feuchtigkeitsschäden grundsätzlich nicht möglich. Es steht ein hauseigener Waschsalon zur Verfügung.

2.2 Zur Nutzung wird folgendes Inventar überlassen: Herd, Spüle, Kühlschrank, Küchenschränke, Einbauschränk mit Wertfach, Flur, Bad- und Küchenbeleuchtung.

2.3 Veränderungen am zur Nutzung überlassenen Inventar bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Im Übrigen stattet die Mieterin/der Mieter die Wohnung mit eigenen Möbeln aus.

2.4 Mängel jeglicher Art in der zur Nutzung überlassenen Wohnung und an der mitvermieteten Ausstattung sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

2.5 Bei Neubezug besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Renovierung. Die Wohnung wird in dem bei Besichtigung vorgefundenen Zustand gemietet.

2.6 Schönheitsreparaturen (Innenanstrich, Tapezieren der Wände, Streichen von Fenstern und Heizkörpern) sind nach Bedarf von der Mieterin / dem Mieter fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen. Bei Auszug aus der Wohnung hat die Mieterin / der Mieter die Wohnung in einem gebrauchsfähigen Zustand, geräumt und gereinigt, zurückzugeben.

2.7 Bei dem Verlegen von zusätzlichen Bodenbelägen auf den vom Vermieter eingebrachten Belägen (Linoleum, Fliesen etc.) ist darauf zu achten, dass diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen des darunterliegenden Belags wieder zu entfernen sind.

3. Besucher / Gebrauchsüberlassung

3.1 Die Gebrauchsüberlassung an Dritte während der Abwesenheit des Mieters / der Mieterin bedarf der Erlaubnis des Vermieters.

Überlässt der Mieter / die Mieterin den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

3.2 Der Vermieter kann Übernachtungen von Besuchern / Besucherinnen dann untersagen, wenn durch die jeweilige Besucherin / den jeweiligen Besucher bereits eine Störung stattgefunden hat und eine weitere Störung des Wohnbetriebs zu erwarten ist.

3.3 Eine Untervermietung des Apartments ist nicht gestattet.

Nach Verfügbarkeit kann ein Gästeapartment für Besucherinnen oder Besucher angemietet werden.

4. Hausordnung

Weitere Rechte und Pflichten der Mieterin / des Mieters sind in der Hausordnung (Anlage 1) geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

5. Haftung

5.1 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden durch Feuer, Diebstahl, Leitungswasser und Sturm an eingebrachten Sachen, es sei denn, diese beruhen auf einer vom Vermieter bzw. einer in seinem Auftrag tätigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadensursache.

Die Mieterin / der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die schuldhaft verursacht worden sind durch die Mieterin/den Mieter selbst oder durch Dritte, denen der Gebrauch oder Mitgebrauch der Mietsache überlassen wurde, oder Erfüllungsgehilfen der Mieterin / des Mieters.

Es wird der Mieterin / dem Mieter der Abschluss einer Hausrat- und einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.

6. Dauer des Vertrages

Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Die Mieterin / der Mieter kann spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats das Mietverhältnis kündigen.

7. Miete und Betriebskosten

Die Nettokaltmiete für die unter 1. beschriebene Wohnung beträgt monatlich

Die Betriebskostenpauschale für die unter 1. beschriebene Wohnung beträgt monatlich

Die monatliche Gesamtmiete beträgt somit

Die Betriebskostenpauschale beinhaltet u.a. folgende Leistungen und wird nicht abgerechnet:

- Wasserversorgung (warm/kalt) und Entwässerung
- Heizung incl. Betriebskosten der Anlage
- Stromversorgung gemeinschaftlicher Flächen
- Stromversorgung der Wohnung
- Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Winterdienst
- Grundsteuer
- Gebäudereinigung Gemeinschaftsflächen
- Gartenpflege
- Fensterreinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen
- Fensterreinigung in der jeweiligen Wohnung (mindestens 3xjährlich).

Alle durch gesetzliche oder behördliche Regelungen allgemein oder im einzelnen Fall anfallenden Veränderungen bzw. Neueinführungen von Nebenkosten und Grundstückslasten aller Art gelten vom Zeitpunkt der Zulässigkeit an als vereinbart und erhöhen entsprechend die Betriebskostenpauschale, ohne dass es gesondert einer Mieterhöhungserklärung durch den Vermieter bedarf.

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Mieterhöhungsmöglichkeiten sowie die Anpassung der Betriebskostenpauschale entsprechend der jeweiligen Kostenentwicklung bleiben vorbehalten.

Die Zahlung der Miete incl. der Betriebskostenpauschale erfolgt im Voraus und kostenfrei bis zum dritten Werktag eines jeden Monats per Lastschriftzug.

Teil B: Betreuungsvertrag

8. Gegenstand des Vertrages

8.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung folgender Betreuungsleistungen auf der Grundlage der DIN 77800 - Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“:

- Allgemeine Betreuungsleistungen – im Folgenden **Grundleistungen** genannt – gemäß Ziffer 9 gegen Zahlung einer monatlichen Pauschale;
- Weitergehende Betreuungsleistungen – im Folgenden **Wahlleistungen** genannt – gemäß Ziffer 3 und 4, zu deren Abnahme der Mieter / die Mieterin nicht verpflichtet ist und die er frei wählen kann und die aufgrund gesonderter Vereinbarungen erbracht und je nach Inanspruchnahme einzeln abgerechnet werden. Die Wahlleistungen können auch bei anderen Anbietern bezogen werden.

8.2 Den Leistungsangeboten liegt das Betreuungskonzept für das „Betreute Wohnen im Margot-Engelke-Zentrum der Landeshauptstadt Hannover“ (im Folgenden: Betreuungskonzept) zu Grunde, in dem die Leistungen im Einzelnen beschrieben sind und von dem der Mieter / die Mieterin Kenntnis genommen hat.

9. Grundleistungen

9.1 Der Betreuungsträger erbringt die nachfolgend aufgeführten Grundleistungen wie im Betreuungskonzept beschrieben nach den Vorgaben von Abschnitt 4.2.1 der DIN 77800.

9.2 Die Grundleistungen umfassen:

- Vermittlung von haustechnischem Service (für die Wohnung)
- Notrufsicherung („Hausnotruf“ verbindlich)
- Beratungstätigkeit
- Regelmäßige Informationstätigkeit
- Vermittlungs- und Organisationstätigkeit
- Soziale und kulturelle Aktivitäten

Diese Leistungen richten sich nicht nur an die Mieterinnen und Mieter, sondern auch im Auftrag und in Stellvertretung der Mieterinnen und Mieter an eventuell vorhandene gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, an Angehörige der Mieterinnen und Mieter und an von den Mieterinnen und Mietern benannte Personen.

9.3 Für den Hausnotruf gelten die als Anlage 2 beigefügten „Informationen zum Hausnotruf“, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Die Notrufanlage entspricht der DIN EN 50134. Die Auslösung des Notrufs erfolgt drahtlos mittels eines spritzwassergeschützten Funkfingers.

Der Notruf ist bei Einzug des Mieters / der Mieterin bereits eingerichtet. Der Mieter / die Mieterin wird bei erstmaliger Einrichtung und danach mindestens einmal jährlich in die Bedienung des Notrufs eingewiesen.

Dem Mieter / der Mieterin wird bei Einzug ein Merkblatt über die notwendige Vorgehensweise bei Alarmen und Fehlalarmen ausgehändigt.

Der Notruf ist rund um die Uhr besetzt.

Weitere Detailregelungen zur Notrufsicherung ergeben sich aus den „Informationen zum Hausnotruf“.

9.4 Die von dem Betreuungsträger eingesetzten verantwortlichen Ansprechpartner für die Mieterinnen und Mieter werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Beratung findet in den innerhalb der Einrichtung gelegenen Verwaltungsbüros zu den durch Aushang bekannt gegebenen Bürosprechzeiten statt.

Sie kann im begründeten Einzelfall auch in der Wohnung der Mieterin / des Mieters oder an sonstigem Ort durchgeführt werden.

10 Wahlleistungen

10.1 Mit den Wahlleistungen wie z.B.

- Grund- und Behandlungspflege nach dem Sozialgesetzbuch
- Mittagstisch
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Vermittlung von hauseigenen und fremden Serviceleistungen
- Boten-, Begleit- und Betreuungsdienste
- Das Angebot von Gemeinschaftsaktivitäten wie jahreszeitliche Feiern und Feste, Ausflüge etc.

erhält der Mieter / die Mieterin die Möglichkeit, zusätzlich zu dem Wohnangebot und den Grundleistungen weitere Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die von dem Betreuungsträger angebotenen bzw. vermittelten Wahlleistungen sind in der „Liste der Wahlleistungen“ enthalten, die dem Mieter / der Mieterin übergeben wurde.

Hinsichtlich der Auswahl von Wahlleistungen besteht ebenso wie hinsichtlich der Auswahl von Leistungsanbietern volle Wahlfreiheit. Wahlleistungen sind nicht in den Grundleistungen enthalten. Sie werden vom Betreuungsträger erbracht oder vermittelt und gesondert berechnet und sind nicht in der monatlichen Pauschale für die Grundleistungen enthalten.

10.2 Der Betreuungsträger kann sein Angebot von Wahlleistungen der Nachfrage und der Marktlage anpassen. Er wird hierbei auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter

Rücksicht nehmen. Erbringt er Wahlleistungen nicht selbst, so hat er sie zu vermitteln (die Vermittlung ist Teil der Grundleistung).

11. Personaleinsatz

Der Betreuungsträger wird Betreuungspersonal wie im Betreuungskonzept beschrieben zur Erbringung seiner Leistungen einsetzen. Er wird sich bemühen, bei der Betreuung eine personelle Kontinuität zu gewährleisten. Das eingesetzte Personal kann jedoch aus betriebsbedingten Gründen ausgewechselt werden. Der Mieter / die Mieterin hat keinen Anspruch auf Betreuung durch bestimmte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

12. Qualitätssicherung

Der Betreuungsträger verpflichtet sich, als Qualitätssicherungsinstrument ein Beschwerdemanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten sowie regelmäßige Befragungen der Mieterinnen und Mieter nach Maßgabe des Betreuungskonzepts durchzuführen.

13. Honorierung

13.1 Für die Grundleistungen nach 9.2 beträgt die pauschale Vergütung pro Monat 90 Euro (in Worten: neunzig Euro) pro Person.

Darin enthalten ist der Anteil für den Hausnotruf gem. 9.2 in Höhe von 25 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Euro).

13.2 Der Betreuungsträger ist berechtigt, die Pauschale für die Grundleistungen (inkl. Hausnotruf) nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

13.3 Für die Wahlleistungen gelten die jeweils bei der Inanspruchnahme gültigen Preise laut „Liste der Wahlleistungen“.

13.4 Sofern und soweit die von dem Betreuungsträger der Mieterin/dem Mieter geschuldeten Leistungen mehrwert- (umsatz-) steuerpflichtig werden, erhöhen sich die von der Mieterin/dem Mieter nach diesem Vertrag zu zahlenden Pauschalen und sonstigen Entgelte um den jeweiligen gesetzlichen Steuersatz.

13.5 Die Zahlung der Pauschale nach Abs. 1 inkl. des Entgelts für die Notrufsicherung erfolgt im Voraus und kostenfrei bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zusammen mit der Miete aus A per Lastschriftinzug.

13.6 Soweit dem Betreuungsträger für erbrachte Leistungen von dritter Seite Kosten erstattet werden, ist die von der Mieterin/dem Mieter zu zahlende Vergütung um die Höhe der Erstattungsleistung zu reduzieren.

14. Minderung bei Schlechtleistung

Der Mieter / die Mieterin ist berechtigt, die Zahlungen für vereinbarte Leistungen bei Schlechtleistung zu mindern. Bei zeitweiliger Nichtleistung trotz Annahmefähigkeit des Mieters / der Mieterin entfällt die Zahlungspflicht, ohne dass der Betreuungsvertrag gekündigt werden muss. Der Betreuungsträger ist weiterhin verpflichtet, seine Leistungen ordnungsgemäß anzubieten und zu erbringen.

15. Zurückhalten von Leistungen

Der Betreuungsträger ist nicht berechtigt, Leistungen wegen Zahlungsverzugs der Mieterin/des Mieters zurückzuhalten.

16. Nichtabnahme von Leistungen

Nimmt die Mieterin / der Mieter zeitweise die Grundleistungen nicht in Anspruch (etwa wegen Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung, Krankheit o.ä.), so bleibt er zur Bezahlung der hierfür vereinbarten Pauschalen verpflichtet.

17. Laufzeit

17.1 Es gelten die Laufzeiten wie unter Teil A Ziffer 6 beschrieben.

17.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses endet der Betreuungsvertrag automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

18. Kündigung

18.1 Eine gesonderte Kündigung ausschließlich des Vertragsteils B ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einer derartigen Kündigung ist der Betreuungsträger zu einer außerordentlichen Kündigung für Vertragsteil A berechtigt.

18.2 Der Betreuungsträger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats auf den Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen, wenn er die Betreuungstätigkeit insgesamt im Margot-Engelke-Zentrum einstellt, oder der Betrieb des Hauses als „Wohnanlage für Betreutes Wohnen“ eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art wesentlich verändert wird, so dass die Fortsetzung des Vertrages für den Betreuungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

19. Wechsel des Betreuungsträgers

Der Betreuungsträger ist berechtigt, den gesamten Vertrag auf ein anderes qualifiziertes Betreuungsunternehmen zu übertragen, wenn der neue Betreuungsträger die vollinhaltliche Fortsetzung dieses Vertrages und die Einhaltung der DIN 77800 garantiert und die Mieterin/der Mieter das Einverständnis zur Übertragung erklärt hat. Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung für die Mieterinnen und Mieter ohne Unterbrechung gewährleistet ist.

20 Haftung

20.1 Der Betreuungsträger haftet gegenüber der Mieterin / dem Mieter und anderen Empfängerinnen und Empfängern seiner Leistungen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, sofern nicht in den „Bedingungen für den Hausnotruf“ anderes geregelt ist.

20.2 Der Betreuungsträger stellt die Mieterin / den Mieter von der Haftung Dritten gegenüber frei, soweit die schadenstiftende Handlung anlässlich einer Betreuungstätigkeit vorgenommen wird.

20.3 Der Betreuungsträger haftet nicht für Leistungen Dritter und den Ausfall oder technische Mängel von Geräten, die lediglich in Folge seiner Vermittlung gemäß 3 dieses Vertrages erbracht oder verwendet werden.

21. Datenschutz und Befreiung von der Schweigepflicht

21.1 Der Betreuungsträger und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bei der Durchführung ihrer Betreuungstätigkeiten bekannt werdenden personenbezogenen Daten vertraulich und unter strikter Wahrung der Schweigepflicht zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.

21.2 Generell gilt eine Entbindung von der Schweigepflicht in folgenden Fällen:

a) in medizinischen Notfällen;

wenn die Kenntnis über Erkrankungen des Mieters / der Mieterin, Bedarf an regelmäßig einzunehmenden Medikamenten oder sonstigen Umständen für die weitere Behandlung erforderlich oder hilfreich ist,

b) wenn dies für die interne Abstimmung der Dienste des Betreuungsträgers (z.B. zwischen Pflegepersonal, hauswirtschaftlichem Personal und für die Beratung und Vermittlung zuständige Person) erforderlich ist.

Der Mieter / die Mieterin kann die Befreiung von der Schweigepflicht in den in Ziffer b) und c) genannten Fällen jederzeit einschränken.

c) Für den Notfall befreit der Mieter / die Mieterin behandelnde Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den für die Betreuung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsträgers, soweit eine medizinisch sachgerechte und humane Betreuung der Mieterin / des Mieters nach deren ärztlichem Urteil ohne Schweigepflichtentbindung nicht gewährleistet werden kann.

d) In allen anderen Fällen ist grundsätzlich die ausdrückliche Einwilligung des Mieters / der Mieterin in die Datenweitergabe erforderlich.

e) Der Mieter / die Mieterin erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zweck der Betreuungstätigkeit die personenbezogenen Daten erhoben, genutzt, verarbeitet und soweit notwendig an Notrufstellen sowie behandelnde Ärzte weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an außen stehende Dritte unterbleibt. Eine Verwendung der erhobenen Daten in anonymisierter Form zu statistischen, betriebswirtschaftlichen und qualitätssichernden Zwecken des Betreuungsträgers wird von der Mieterin / dem Mieterin gestattet.

Teil C: Gemeinsame Regelungen für Teil A und Teil B

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine für ungültig erkannte Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien, diese zur besseren Nachvollziehbarkeit ausschließlich schriftlich vorzunehmen.

Landeshauptstadt Hannover

Mieter/in

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

< Unterschrift >

< Unterschrift >

Margot-Engelke-Zentrum**Geibelstraße 90****30173 Hannover****Tel. 0511/ 168-30281 Fax: 0511/168-30267****Anlage 1 zum Miet- und Betreuungsvertrag****Hausordnung**

Wir begrüßen Sie recht herzlich als Mieter / Mieterin in unserem Hause. Wir wünschen Ihnen, dass Sie bald gute nachbarschaftliche Beziehungen zu den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern knüpfen können. Die vielfältigen Angebote und Möglichkeiten der Begegnung und Freizeitgestaltung werden Ihnen Hilfe zu neuer Bekanntschaft und Freundschaft sein.

Der Umzug in unser Haus bringt sicherlich viele Fragen mit sich, die Sie gerne geklärt haben möchten. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. Wir möchten Sie dabei unterstützen, so lange wie möglich aktiv und selbstständig zu bleiben. Wir werden uns Ihnen aber nicht aufdrängen.

Die folgenden Hinweise dienen dazu, das Zusammenleben zu regeln.

Einrichtung der Apartments / Reinigung

Sie können Ihr Apartment nach eigenen Wünschen und Vorstellungen mit Ihren -in vielen Jahren liebgewordenen- Gegenständen einrichten, es eigenständig bewirtschaften und Sie sind auch zuständig für die Reinigung. Für die Reinigung der Hausflure sowie der Gemeinschaftsräume ist das Margot-Engelke-Zentrum verantwortlich.

Säuberung der Fenster

Nach vorheriger Ankündigung werden die Fenster Ihres Apartments mindestens 3x jährlich gereinigt. Sollte dies auf Grund besonderer Verschmutzung ausnahmsweise nicht genügen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, um eine Lösung des Problems zu suchen.

Waschsalon

Nach Verfügbarkeit (Anmeldung erbeten) können Sie gegen entsprechende Bezahlung Waschmaschinen und Trockner benutzen. Es ist ein Trockenraum vorhanden.

Gästeapartment

Nach Verfügbarkeit (vorherige Anmeldung erforderlich) und gegen entsprechende Bezahlung können Sie ein Gästeapartment buchen.

Gemeinschaftsräume

Für private Feiern z. B. Geburtstage, Hochzeitstage, Jubiläen usw. stehen Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache zur Verfügung.

Nachtruhe

Wir bitten Sie, im eigenen und im Interesse aller Mieterinnen und Mieter darauf zu achten, dass die Nachtruhezeiten (von 22.00 – 6.00 Uhr) eingehalten werden, denn Alle haben ein Recht auf ungestörten Schlaf. Nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und verantwortlichem Umgehen miteinander ist es möglich, in einer großen Gemeinschaft harmonisch zusammenzuleben.

Abwesenheit

Bitte verständigen Sie bei längerer Abwesenheit die Verwaltung des Hauses, z. B. bei Urlaub oder Krankenhausaufenthalt, damit sich niemand zu sorgen braucht, wenn Sie nicht anzutreffen sind.

Im Haus besteht auf freiwilliger Basis eine Telefonkette, bei der sich die Mieterinnen und Mieter einmal täglich gegenseitig anrufen (oder auch an der Wohnungstür anklopfen etc.), um sich gegenseitig zu vergewissern, ob Hilfe benötigt wird. Neuen Mieterinnen und Mieter wird empfohlen, sich diesem Verfahren anzuschließen.

Sollten Sie Fragen haben, die das Zusammenleben betreffen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Wir bitten Sie, Wünsche, Kritik und Anregungen offen zu äußern, damit wir uns – vielleicht auch gemeinsam - Gedanken machen können über Abhilfemöglichkeiten. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns. Nur so kann schnell und wirksam geholfen werden.

Landeshauptstadt Hannover

Mieter/in

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

< Unterschrift >

< Unterschrift >

Margot-Engelke-Zentrum**Geibelstraße 90****30173 Hannover****Tel. 0511/ 168-30281 Fax: 0511/168-30267****Anlage 2 zum Miet- und Betreuungsvertrag:****Informationen zum Hausnotruf**

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

bei Ihrem Einzug haben Sie ein Notrufgerät erhalten. Der funktionierende Hausnotruf ist für eine Anlage des „Betreuten Wohnens“ sehr wichtig. Die Notrufanlage ist als Teil der Betreuungsleistungen deshalb nicht kündbar.

Die Funktion der Geräte wird durch die beigelegte Gebrauchsanweisung erläutert. Das Tragen des Funkfingers ist nicht zwingend, aber zu empfehlen. Sollten Sie nämlich alleine in Ihrer Wohnung sein, bietet Ihnen der sofort erreichbare Funkfinger Sicherheit für den Fall, dass Sie stürzen sollten oder Ihnen sonst etwas zustoßen sollte. Tritt eine für Sie bedrohliche Situation ein, so zögern Sie nicht, den Hausnotrufknopf zu betätigen. Sofort wird über das Hausnotrufgerät Kontakt zu Ihnen aufgenommen. Bitte schildern Sie dann Ihr Problem. Sollten Sie nicht in der Lage sein, sich verständlich zu machen, wird umgehend durch das Pflegepersonal an ihrer Wohnungstür geklingelt. Sollten Sie nicht öffnen, wird mit dem Generalschlüssel ihre Wohnungstür geöffnet, um nach Ihnen zu schauen und ggf. weitere Notfallmaßnahmen einzuleiten.

Hinweis: Die Kosten von weiteren Notmaßnahmen (ambulante Pflege, Rettungsdienst etc.) sind zwar in der Betreuungspauschale nicht enthalten, müssen von Ihnen aber nur dann gesondert bezahlt werden, wenn nicht zum Beispiel die Krankenversicherung die entsprechenden Leistungen zu übernehmen hat. Fehlalarme können gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Für den Fall, dass Sie ein Anliegen haben oder Hilfe benötigen, die nichts mit Ihrer Gesundheit zu tun haben, so bitten wir Sie, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt anzusprechen. Für diese Fälle sind die Funkfinger nicht vorgesehen.

Haben Sie Probleme mit dem Gerät, so sprechen Sie bitte die Hausleitung an. Wir kümmern uns darum und helfen Ihnen gerne.

Landeshauptstadt Hannover

Mieter/in

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

< Unterschrift >

< Unterschrift >